

Informationen der Steuerabteilung der Stadt Pulheim zum Datenschutz gemäß Art. 13 DS-GVO

Die nachfolgenden Informationen betreffen die Verarbeitung personenbezogener Daten zu steuerlichen bzw. abgabenrechtlichen Zwecken sowie die dazugehörigen Nebenleistungen.

Ab dem 25.05.2018 findet die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unmittelbare Anwendung. Dies ist die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. Nr. L 314 S. 72)).

Mit dieser Information (Datenschutzerklärung) soll Ihnen daher ein Überblick darüber gegeben werden, wie die Steuerabteilung der Stadt Pulheim den Schutz Ihrer Daten gewährleistet, welche Art von Daten zu welchem Zweck festgesetzt und erhoben werden und wie sie verwendet werden. Dies geschieht auf Grundlage der DS-GVO in Verbindung mit den nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den abgabenrechtlichen Bestimmungen, insb. dem Steuergeheimnis nach § 30 Abgabenordnung (AO).

Damit die steuer- bzw. abgabenrechtlichen Aufgaben erfüllt werden können, werden personenbezogene Daten benötigt und verarbeitet; dies sind zum Beispiel Name, Anschrift, Steuernummer, Einkommensverhältnisse und alle Informationen, die Sie im Hinblick auf eine Steuerfestsetzung und Steuererhebung bzw. Abgabefestsetzung und Abgabenerhebung sowie die dazugehörigen Nebenleistungen betreffen (soweit in den nachfolgenden Erläuterungen auf die Steuern Bezug genommen wird, sind hiervon jeweils auch immer die anderen Abgaben betroffen). Besondere Kategorien personenbezogener Daten (sog. sensible Daten), werden nur dann erhoben, wenn dies für das Besteuerungsverfahren erforderlich ist. Dies sind z.B. Angaben über eine Schwerbehinderung zur Prüfung, ob eine satzungsgemäße Hundesteuerermäßigung gewährt werden kann oder Angaben zu Erkrankungen, die ggf. Billigkeitsmaßnahmen rechtfertigen.

Zum Verarbeiten gehören unter anderem Festsetzen, Erheben, Erfassen, Speichern, Organisation, Ordnen, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder die Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung von Daten (Art. 4 Nr. 2 DSGVO). Zur Erfüllung der Aufgaben im Rahmen der Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Steuer auf Vergnügungen sexueller Art, Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Abfallentsorgungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren sowie der zugehörigen Nebenleistungen, wie etwa die Zinsen nach der AO, ist die Bereitstellung der personenbezogenen Daten gesetzlich vorgeschrieben und Sie als betroffene Person sind verpflichtet, diese Daten bereitzustellen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist § 3 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Danach ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Steuerabteilung der Stadt Pulheim zulässig, wenn sie zur Erfüllung der der Steuerabteilung obliegenden Aufgaben oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die ihr übertragen wurde, erforderlich ist. Aufgabe der Steuerabteilung ist unter anderem die vorgenannte Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Steuer auf Vergnügungen sexueller Art, Schmutzwassergebühren,

Niederschlagswassergebühren, Abfallentsorgungsgebühren und Straßenreinigungsgebühren sowie der zugehörigen Nebenleistungen wie etwa die Zinsen nach der AO.

Dazu gehört, die von Ihnen mitgeteilten, die von der Steuerabteilung festgestellten oder die durch Dritte ((zum Beispiel mittels (ggf. anonymer) Anzeigen), durch Erfüllung einer Mitwirkungspflicht mitgeteilten Informationen hinsichtlich einer persönlichen und sachlichen Steuerpflicht zu prüfen, gegebenenfalls zu übernehmen und für die konkrete Veranlagung der vorgenannten Abgaben oder Nebenleistungen zu verwenden. Dabei werden auch Daten von anderen öffentlichen Stellen der Stadt Pulheim sowie andere Behörden (zum Beispiel Finanzverwaltung, Polizeibehörden, Amtsgerichte, Ordnungsbehörden, Meldebehörden) und im Rahmen (ggf. auch anonymer) Anzeigen Dritter zur Durchführung der Festsetzung und Erhebung der vorgenannten Steuern oder Nebenleistungen nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze zur Verfügung gestellt. Eine Verarbeitung der Daten erfolgt auch zur Realisierung eventueller Haftungsansprüche.

Die Festsetzung und Erhebung der vorgenannten Abgaben sowie die zugehörigen Nebenleistungen umfassen auch außergerichtliche bzw. gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Dabei werden Daten an die für die Bearbeitung zuständige Stelle der Stadt Pulheim oder einen externen Dritten (zum Beispiel Gerichte) weitergegeben.

Zur Überwachung der fristgerechten und vollständigen Erstattung bzw. Zahlung sowie zur etwaigen Beitreibung von Forderungen werden die Daten an die für die Zahlungsabwicklung und Vollstreckung zuständige Stelle der Stadt Pulheim weitergegeben.

Eine Verarbeitung Ihrer Daten durch die Steuerabteilung der Stadt Pulheim zu anderen als zum Zweck der vorgenannten Erläuterungen erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Dies geschieht zum Beispiel zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung, Verfolgung und Ahndung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten. Ihre personenbezogenen Daten können auch zu statistischen Zwecken verarbeitet werden (§ 17 DSGVO NRW). Nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (§ 12 Absatz 1) ist eine Weitergabe Ihrer Daten auch unter den engen Voraussetzungen des Steuergeheimnisses (§ 30 Abgabenordnung) zulässig, bspw. in einem Verwaltungsverfahren in Steuersachen. Das ist jedes Verfahren, das sich mit der Verwaltung der Steuern einschließlich der Steuervergütungen befasst. Dazu gehören insb. die zentralen Verfahren der Besteuerung wie das steuerliche Ermittlungsverfahren. Zudem können öffentlich zugängliche Informationen verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten müssen nach den abgabenrechtlichen Vorschriften solange gespeichert werden, wie sie für das Besteuerungsverfahren erforderlich sind. Ihre Daten werden unter Beachtung der technischen und organisatorischen Sicherheitsvorkehrungen zu allen oben genannten Zwecken für die Dauer von mindestens zehn Jahren nach **vollständigem** Abschluss aller den Steuervorgang betreffenden Vorgänge gespeichert oder in sonstiger Form verarbeitet. Dies schließt nicht eine nach Abschluss der Aufbewahrungsfristen erfolgende Weitergabe an das Archiv der Stadt Pulheim aus.

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten wird künftig wie bisher grundsätzlich die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein Westfalen (Anschrift: Die Landesdatenschutzbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf) die zuständige Aufsichtsbehörde sein. Im Bereich der Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer) wird künftig allerdings die Bundesbeauftragte für

den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDi) die zuständige datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde sein (Anschrift: Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit, Husarenstraße 30, 53117 Bonn), soweit das Besteuerungsverfahren auf der Grundlage der AO-neu erfolgt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung haben Sie verschiedene **Rechte**. Einzelheiten ergeben sich insb. aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Sie haben ein Recht auf **Auskunft** über Ihre von der Steuerabteilung der Stadt Pulheim verarbeiteten personenbezogenen Daten. In einem etwaigen Auskunftsantrag sollte das Anliegen präzisiert werden, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern. Sofern die betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein sollten, können Sie eine **Berichtigung** verlangen. Bei Unvollständigkeit kann eine Vervollständigung verlangt werden. Ein Anspruch auf **Löschung** der Daten hängt davon ab, ob die betreffenden Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden (s.o.). Sie haben grundsätzlich auch das Recht, eine **Einschränkung der Verarbeitung** der Sie betreffenden Daten zu verlangen. Die Einschränkung steht einer Verarbeitung allerdings nicht entgegen, soweit an der Verarbeitung ein wichtiges öffentliches Interesse (wie die gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung) besteht. Der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten kann aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit widersprochen werden. Allerdings kann diesem **Widerspruch** dann nicht nachgekommen werden, wenn an der Verarbeitung ein überwiegend öffentliches Interesse besteht oder eine Rechtsvorschrift die Stadt zur Verarbeitung (wie etwa die Durchführung des Besteuerungsverfahrens) verpflichtet. Soweit Sie die Auffassung vertreten, dass die Stadt Ihrem Anliegen nicht oder nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, können Sie bei der zuständigen Datenschutzbehörde (s.o.) **Beschwerde** einlegen.

Sofern Ihre Daten zu Zwecken verwendet werden sollten, die durch die vorgenannten Informationen nicht erfasst sind, werden Sie gesondert informiert. In allen Angelegenheiten können Sie sich an den Verantwortlichen der Stadt Pulheim bzw. an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Pulheim wenden.

Der Bürgermeister der Stadt Pulheim (Anschrift: Stadt Pulheim, Der Bürgermeister, Alte Kölner Straße 26) ist der für die Datenverarbeitung Verantwortliche. Den Datenschutzbeauftragten der Stadt Pulheim erreichen Sie unter folgender Anschrift: Stadt Pulheim, Rechtsamt, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, E-Mail: datenschutz@pulheim.de).